

VEREINSSTATUTEN HEVI SCHWEIZ

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK	2
Artikel 1 Name und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
II. MITTEL	2
Artikel 3 Mittel	2
III. MITGLIEDSCHAFT UND PFLICHTEN	3
Artikel 4 Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Aufnahme	3
Artikel 6 Mitgliederbeiträge sowie andere Rechte und Pflichten	3
Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
Artikel 8 Haftung	4
IV. ORGANISATION	4
Artikel 9 Organe Die Organe des Vereins sind:	4
A. Mitgliederversammlung	4
Artikel 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung	4
Artikel 11 Mitgliederversammlung	4
B. Vorstand	5
Artikel 12 Vorstand	5
C. Revisionsstelle	6
Artikel 13 Revisionsstelle	6
V. VERTRETUNG	7
Artikel 14 Vertretung und Unterschriften	7
VI. RECHNUNGSLEGUNG	7
Artikel 15 Rechnungslegung	7
VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	7
Artikel 16 Auflösung	7
Artikel 17 Widmung des Vereinsvermögens	7
Artikel 18 Inkrafttreten	7

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Hevi Schweiz

besteht ein Verein im Sinne von Art.-60 ff. ZGB. mit Sitz im Kanton Zürich.

Artikel 2 Zweck

Art. 2. Abs. 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen, kulturellen und gemeinschaftlichen Engagements von Menschen mit kurdischem Bezug, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Verein engagiert sich in den Bereichen Kultur, Bildung, Kunst und Jugendarbeit, erkennt und berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der genannten Zielgruppen und schafft Räume für Austausch, Teilhabe und gemeinschaftliche Aktivitäten. Der Verein ist demokratisch organisiert sowie parteipolitisch unabhängig. Die Vereinsarbeit orientiert sich an den Grundsätzen der Basisdemokratie, der Geschlechtergerechtigkeit sowie eines ökologisch verantwortungsvollen Handelns.

Art. 2. Abs. 2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks passt sich den aktuellen Bedürfnissen an und ist bei Bedarf zu erweitern bzw. einzugrenzen. Die Verwirklichung ist stets anpassungsfähig. Im Grundsatz wird der Vereinszweck insbesondere, jedoch nicht abschliessend, verwirklicht durch:

- Gründung von Arbeitsgruppen (Netzwerk, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Kultur etc.);
- Förderung von demokratischen, sozialen, kulturellen, künstlerischen sowie sportlichen Aktivitäten;
- Organisation von Entwicklungsprojekten und Veranstaltungen;
- Veröffentlichung von Berichten, Zeitschriften, Büchern etc.;
- soziale, organisatorische, wirtschaftliche und kulturelle Bildungsarbeiten.
- Gründen von Fonds, Stiftungen, Genossenschaften, Instituten etc.;
- Zusammenarbeit mit demokratischen Organisationen, Vereinen, Jugendbewegungen und Institutionen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

II. MITTEL

Artikel 3 Mittel

Die Einnahmen des Vereins stammen insbesondere aus:

- (i) Mitgliederbeiträgen;
- (ii) Spenden und Subventionen;

- (iii) Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Abzeichen u.ä.)

III. MITGLIEDSCHAFT UND PFLICHTEN

Artikel 4 Mitgliedschaft

Art. 4. Abs. 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Statuten anerkennt und sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung des Vereinszwecks bereit erklärt.

Artikel 5 Aufnahme

Art. 5. Abs. 1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Formular erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung, die nach dem Aufnahmeantrag stattfindet. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Bescheidung des Antrags ist innerhalb eines Monats durchzuführen und dem der Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern

Artikel 6 Mitgliederbeiträge sowie andere Rechte und Pflichten

Art. 6. Abs. 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 6. Abs. 2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an Versammlungen, Meinungsfreiheit, ein aktives und passives Wahlrecht sowie ein Stimmrecht.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 7. Abs. 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7. Abs. 2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch eine Austrittserklärung des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand oder einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu erklären.

Art. 7. Abs. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

Art. 7. Abs. 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. die Revisionsstelle

In sämtlichen Organen, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften soll die gleichberechtigte Vertretung von Geschlechtern und Gemeinschaften berücksichtigt werden.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 10. Abs. 1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Art. 10. Abs. 2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins innerhalb des statutarischen Zweckes fest und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.

Insbesondere obliegen ihr:

- (i) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- (ii) die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- (iii) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- (iv) die Entlastung der Organe;
- (v) auf Antrag eines Mitglieds die Bildung einer Überprüfungskommission zur Prüfung des Finanzberichts;
- (vi) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit;
- (vii) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- (viii) die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss und Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes;
- (ix) die Wahl der Revisionsstelle;
- (x) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 11 Mitgliederversammlung

Art. 11. Abs. 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres statt.

- Art. 11. Abs. 2.** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn mindestens 1/2 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen. Eine durch Vorstandsbeschluss oder durch gültigen Mitgliederantrag verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 45 Kalendertagen stattzufinden.
- Art. 11. Abs. 3.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für eine Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Tage im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden. Allfällige Traktandenanträge von Mitgliedern müssen 21 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand muss die von Mitgliedern beantragten Traktanden in die Traktandenliste integrieren und die neue Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag teilen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschliesst.
- Art. 11. Abs. 4.** Das Präsidium hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist das Präsidium verhindert, bezeichnen die Vorstandsmitglieder einen anderen Vorsitz. Der Vorstand ist verantwortlich, dass über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt wird, das vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- Art. 11. Abs. 5.** Sofern diese Statuten keine andere Regelung vorsehen, entscheidet bei Abstimmungen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stellvertretung übernehmen.
- Art. 11. Abs. 6.** Statutenänderungen können nur vorgenommen werden, wenn eine mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

B. Vorstand

Artikel 12 Vorstand

- Art. 12. Abs. 1.** Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
- (i) Erfüllung des Zwecks;
 - (ii) Wahl des Co-Präsidiums;
 - (iii) Wahl der gegenüber Bank/ PostFinance Zeichnungsberechtigten;
 - (iv) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - (v) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (vi) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (vii) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Mitglieder;
 - (viii) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

(ix) Verwaltung des Vermögens.

Art. 12. Abs. 2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12. Abs. 3. Es wird angestrebt, dass der Vorstand mindestens zur Hälfte aus Frauen besteht.

Art. 12. Abs. 4. Der Vorstand wird vom Co-Präsidium einberufen. Er trifft sich so oft wie nötig, mindestens aber viermal pro Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Art. 12. Abs. 5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Art. 12. Abs. 6. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 12. Abs. 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 12. Abs. 8. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Ihnen steht jedoch weder Stimm- noch Rederecht zu. Die Protokolle der Vorstandssitzungen dürfen auf Anfrage eingesehen werden.

C. Revisionsstelle

Artikel 13 Revisionsstelle

Art. 13. Abs. 1. Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 13. Abs. 2. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person.

Art. 13. Abs. 3. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung.

Art. 13. Abs. 4. Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Gesetz.

V. VERTRETUNG

Artikel 14 Vertretung und Unterschriften

Art. 14. Abs. 1. Die rechtliche Vertretung des Vereins wird kollektiv von den Co-Präsident:innen sowie bei Bedarf von ihren Vertreter:innen ausgeübt. Die Entscheidung über die Vertretung muss in der Vorstandssitzung getroffen werden.

Art. 14. Abs. 2. Mehrere delegierte Personen vertreten die Inhaberrechte gegenüber der Bank und der PostFinance. Diese werden an der ersten Vorstandssitzung nach der Jahresversammlung bestimmt.

VI. RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 15 Rechnungslegung

Art. 15. Abs. 1. Die Gelder werden in der Kasse und auf dem Konto aufbewahrt.

Art. 15. Abs. 2. Einnahmen und Ausgaben aller Art müssen schriftlich belegt werden.

Art. 15. Abs. 3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in Art. 2 genannten Zwecke verwendet werden.

VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Artikel 16 Auflösung

Art. 16. Abs. 1. Der Verein kann nach vorgehender Traktandierung jederzeit und unverzüglich durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden; es bedarf einer 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Artikel 17 Widmung des Vereinsvermögens

Art. 17. Abs. 1. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Aktiven sind unwiderruflich einer der nachfolgend genannten Organisationen zuzuwenden:

- (i) Heyva Sor a Kurdistanê Swîsre (HSK-CH) oder;
- (ii) Heyva Sor a Kurdistanê (Deutschland) oder;
- (iii) medico international schweiz

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2026 angenommen.